

Gebrauchtwagen-Garantiebedingungen

gültig für das Fahrzeug mit Fahrgestellnummer:

gekauft am:

I. Garantieleistung

1. Für das im Kaufvertrag näher bezeichnete Kraftfahrzeug wird nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen Garantie für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile gewährt.
2. Die Garantie gilt für ein Jahr, sofern im Kaufvertrag nichts anderes festgelegt ist. Sie beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Fahrzeuges an den Käufer.
3. Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland.

II. Garantieausschlüsse

1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf
 - a) Verschleißteile wie: Stoßdämpfer, Reifen, Bremsbeläge, Bremscheiben, Bremstrommeln, Mitnehmerscheibe der Kupplung, Unterbrecherkontakte;
 - b) Sicherungen, Batterien, komplette Abgasanlage (außer Hosenrohr, Lambda-Sonde);
 - c) alle Rahmen- und Karosserieteile, Felgen, Scharniere, Verdecke, Scheiben, Wischerblätter, Spiegel, Gepäckhalterungen, Werkzeug, Beleuchtung innen und außen, Bezüge, Polsterungen, Innenverkleidungen;
 - d) Teile, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten, nach Inspektionsvorschriften ausgewechselt werden müssen;
 - e) Unterhaltungselektronik und Telefon;
 - f) Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen gemäß Abschnitt V Ziffer 2 vor.
2. Keine Garantie besteht für
 - a) nicht vom Hersteller bzw. Partnerbetrieb zugelassene bzw. eingebaute Mehrausstattungen;
 - b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.
3. Ferner besteht keine Garantie für Schäden
 - a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
 - c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
 - e) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - f) die dadurch entstehen, daß das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - g) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe entstehen;
 - h) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- und Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - i) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, daß der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder daß die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - j) wenn der Käufer das Fahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Fahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
 - k) die damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, daß
 - die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind;

- der garantiepflichtige Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Fahrzeug zur Reparatur bereitgestellt wurde.

4. Von der Garantie ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche auf Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises);
- b) Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Das gilt z. B. für Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung.

III. Garantieanspruch

Der Anspruch besteht nur, wenn an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber durchgeführt worden sind.

IV. Abwicklung der Garantiereparatur

1. Werden unter Abschnitt I Ziffer 1 genannten Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantiepflichtigen Schadens durch den ausliefernden Partner. Der Käufer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich zu melden und das Fahrzeug beim ausliefernden Betrieb zur Reparatur bereitzustellen.
2. Der Käufer kann die Reparatur, wenn das Anfahren des ausliefernden Betriebes nachweislich nicht möglich ist, auch in jedem autorisierten, jeweils markengebundenen Kfz-Betrieb im Inland ausführen lassen. Der Käufer ist hierbei verpflichtet, vor Beginn der Reparatur den ausliefernden Betrieb zu verständigen und mit ihm den Reparaturumfang abzustimmen. In diesem Falle hat der Käufer die Reparaturkosten zunächst zu verauslagen. Die quittierte Reparaturrechnung ist dem ausliefernden Betrieb vorzulegen, der die Auslagen nach Prüfung im Rahmen der Garantiebedingungen erstattet.
3. Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen, daß er die Reparatur ohne vorherige Zustimmung des ausliefernden Betriebes von einem anderen Betrieb durchführen läßt, werden nicht erstattet.

V. Umfang der Garantiereparatur

1. Die Reparatur wird nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung der Teile unter Berücksichtigung der Ziffern 2 bis 4 durchgeführt. Die Reparatur erfolgt ohne Berechnung der Frachtkosten (außer Luftfracht).

Der Käufer ist verpflichtet, sich an jedem Garantieschaden mit 10% (zzgl. Mehrwertsteuer) an den für die Beseitigung des Garantieschadens erforderlichen Materialkosten, mindestens 50 € (inklusive Mehrwertsteuer), zu beteiligen. Weiterhin ist der Käufer verpflichtet, sich an den Garantieschaden zusätzlich nach folgender Staffel zu beteiligen, und zwar ausgehend von der Betriebsleistung des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadeneintritts:

bis 60.000 km	0 %	bis 90.000 km	30 %
bis 70.000 km	10 %	bis 100.000 km	40 %
bis 80.000 km	20 %	ab 100.001 km	50 %

2. Tritt ein garantiepflichtiger Schaden ein, umfaßt die Garantieleistung auch:

- a) Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen, wenn ihr Ersatz technisch erforderlich ist;
 - b) Test-, Meß- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit dem garantiepflichtigen Schaden erforderlich sind.
3. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit. Ersetzte Teile werden Eigentum des reparierenden Kfz-Betriebes.
4. Der kostenmäßige Umfang des Anspruchs auf Reparatur wird beschränkt durch den Zeitwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts eines garantiepflichtigen Schadens.

VI. Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus der Garantie verjähren 6 Monate nach Eintritt des Garantiefalles.